

Noch einige Bemerkungen zu der "Auslegung des 45. Abs. 3, der Bundesverfassung"

Autor(en): **Naegeli, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtigerweise in einem umfassenderen Gesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone geregelt werden sollten. Auch wenn die Praxis den Ausweg gefunden und den allzu engen Rahmen des Bundesgesetzes von 1875 gesprengt hat, so sollte doch die Durchführung des in Art. 48 der Bundesverfassung enthaltenen verfassungsrechtlichen Grundsatzes auf gesetzlichem Wege erfolgen. Die gegenwärtige Regelung ist sowohl in formeller wie auch in materieller Beziehung unbefriedigend und bedarf einer Ergänzung. Alljährlich dient noch ein großer Aufwand an schweizerischen öffentlichen Mitteln dazu, um — für die Heimatkantone wie für die betroffenen Patienten gleichermaßen unerwünschte — Krankentransporte zu bezahlen, die außerdem häufig durch Sanitätsambulanzen ausgeführt werden müssen. Die zaghaften Schritte der Praxis, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, haben bis jetzt nicht Abhilfe geschaffen und können es auch nicht. Deshalb ist die Revision des Bundesgesetzes von 1875 unerlässlich¹⁾. Beim Erlaß eines neuen Gesetzes muß sich aber der Gesetzgeber bewußt sein, daß sich dieses nicht auf die Transportunfähigen beschränken darf.

Noch einige Bemerkungen zu der „Auslegung“ des Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung

Die Arbeit des Herrn Fürsprecher Dr. von Dach bietet u. a. den interessanten Versuch, die neuere bundesgerichtliche Spruchpraxis zu Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung vom Art. 48 der Bundesverfassung aus zu stützen. Diese Praxis ist im „Armenpfleger“ vom 1. Oktober 1941 als unhaltbar dargetan worden sowohl deswegen, weil es ausgeschlossen ist, daß die reine, einzig und allein die Entlastung der Wohnkantone bezweckende Niederlassungsbestimmung des Art. 45, Abs. 3 BV zugleich eine diese Kantone mit Armenausgaben belastende Fürsorgevorschrift darstellen könne, als auch deswegen, weil es nicht möglich ist, daß der Verfassungsgesetzgeber im gleichen Verfassungsgesetze, fast unmittelbar nebeneinander, zwar für die Festsetzung der Unterstützungspflicht gegenüber bedürftigen Kranken einen besonderen Verfassungsartikel mit Ausführungsgesetz für nötig erachtet, eine viel weiter gehende allgemeine Unterstützungspflicht der Aufenthaltskantone in vorübergehenden Fällen dagegen nur so nebenbei, gänzlich formlos und sogar wortlos geschaffen habe. Herr Dr. von Dach geht über die Frage, wie sich die bundesgerichtliche Praxis mit dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. 45, Abs. 3 BV zusammenreime, stillschweigend hinweg, betrachtet unbezogen als extensive Auslegung, was in Wirklichkeit eine Unterlegung, ein reiner Zusatz, ist, und sucht lediglich darzutun, daß Art. 48 BV einer solchen „Auslegung“ nicht entgegenstehe. Dabei wendet er sich gegen eine Betrachtung des Art. 48, die diesen, was wir nicht getan haben, nur als historisch auszulegende Zuständigkeitsnorm behandeln möchte, und beruft sich auf die *ratio constitutionis*, die Wert- und Zweckgedanken, die der Verfassungsbestimmung innewohnen, und die dahin gehen, daß erkrankte arme Kantonsfremde aus humanitären Gründen vom Aufenthaltskanton betreut werden sollen. Diese Erwägungen seien nicht nur bei transportunfähigen, sondern ebenso bei transportfähigen Personen am Platze. Aus diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen heraus und nur mit Rücksicht auf diese rechtfertige es sich, wenn die Praxis des Bundesgerichtes sowohl über den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 als auch über denjenigen des Art. 45 BV hinausgegangen sei. Der in der Verfassung niedergelegte Willens-

¹⁾ Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat bereits an ihrer Tagung vom Jahre 1935 in Langnau (Bern) über die Revision verhandelt und im selben Jahre eine Eingabe in diesem Sinne an den Bundesrat gerichtet (s. „Armenpfleger“ 1935, S. 70ff. u. 1936 S. 68). *Die Redaktion.*

inhalt bestehe, losgelöst von den Meinungen, die anlässlich des Erlasses in Botschaften und Referaten geäußert worden seien, selbständig für sich.

Wir sind auch ganz der Meinung, daß der Grundgedanke des Gesetzes und der im Wortlaute niedergelegte Willensinhalt ohne jedes Beiwerk maßgebend sein sollen, müssen aber als solches Beiwerk auch Ergänzungsbestrebungen zurückweisen, die weder im Bereiche des Grundgedankens noch des Wortlautes der Verfassungsbestimmungen liegen, sondern nur der Ausfluß von Wünschen sind, deren Erfüllung in das Gebiet der Gesetzgebung, allenfalls der vertraglichen Einigung unter den Kantonen, und nicht in das Gebiet der Anwendung und Auslegung der bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen gehört. Als armenrechtlicher Grund- und Zweckgedanken der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hat sich bei unserer Untersuchung vom 1. Oktober 1941 klar und eindeutig die Geltung des Heimatprinzipes ergeben. Unantastbare Zeugen hiefür sind sowohl die Art. 45 und 48 der Verfassung als auch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875. Art. 48 steht als einzige Fürsorgebestimmung der Verfassung der sogenannten Auslegung des Art. 45, Abs. 3, die auch aus dieser Bestimmung eine Fürsorgevorschrift machen will, unbedingt im Wege. Der Versuch, diese „Auslegung“ von Art. 48 her zu rechtfertigen, ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Wenn die Worte der Verfassung einen Sinn haben sollen, und wenn der Erlaß des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 einen Sinn haben soll, so kann es unmöglich Sache des Richters sein, der gesetzlichen Regelung auf dem Wege der extensiven „Auslegung“ irgend etwas beizufügen. Die den Kantonen von Bundes wegen verbliebenen Selbstbestimmungsrechte dürfen nicht auf diesem Wege geschmälert werden. Ob die angebliche allgemeine Unterstützungspflicht der Wohn- und Aufenthaltskantone in vorübergehenden Fällen aus Art. 45 oder aus Art. 48 BV „erschlossen“ wird, kommt dabei ganz auf das gleiche heraus. Es handelt sich im einen wie im andern Falle nicht um eine Auslegung, sondern um die Unterlegung einer Bestimmung, die in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht enthalten ist. Diese gehen zwar dahin, daß arme erkrankte Kantonsfremde aus humanitären Gründen vom Aufenthaltskanton betreut werden sollen, sind aber unwirksam, soweit und solange ihnen die gesetzliche Ausführung fehlt. Diese kann nicht durch die Erklärung ersetzt werden, die humanitären Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßten, die Aufenthaltskantone mit der Fürsorge für transportunfähige Einwohner zu betreuen, seien ebenso bei transportfähigen Personen am Platze. Diese Erklärung ist an ihrem Orte, wenn es sich darum handelt, ein Begehren auf Erweiterung der gesetzlichen Fürsorge für Kantonsfremde zu stützen, schafft aber diese Erweiterung nicht selber. Wird sie trotzdem zum Ausgangspunkte genommen, wie wenn die fragliche gesetzliche Grundlage bereits bestünde, so liegt auch hier, gerade wie bei der Stempelung des Art. 45, Abs. 3 BV zu einer Fürsorgevorschrift, ein unstatthafter Übergriff des „Auslegers“ in das Gebiet der Gesetzgebung vor. Der beim Art. 45 begangene Fehler kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der gleiche Fehler auch noch beim Art. 48 begangen wird. Zu der bereits bestehenden Grenzverletzung wird vielmehr lediglich eine weitere hinzugefügt. Die bundesgerichtliche Spruchpraxis zu Art. 45, Abs. 3 BV ist nicht nur an sich, das heißt nach dem eigenen Sinn und Geist dieser Verfassungsbestimmung, sondern auch von Art. 48 aus betrachtet, und von hier aus erst recht, unhaltbar. Bundesrechtlich gibt es eine Unterstützungspflicht der Wohn- und Aufenthaltskantone nur gegenüber nicht transportfähigen Angehörigen der andern Kantone. Daß sie auch gegenüber transportfähigen Personen, nach den Umständen der einzelnen Fälle abgestuft, am Platze wäre, ist ohne weiteres zuzugeben. Die Erfüllung der hierin liegenden Forderung muß aber erst erarbeitet werden. Die

geltenden Verfassungsgrundsätze sind einfach und klar. Sie haben viele Jahrzehnte lang ohne nennenswerte Schwierigkeiten ihren Dienst getan. Größere Anstände ergaben sich erst, als versucht wurde, aus ihnen herauszuholen, was nicht in ihnen enthalten ist.

Der Verdunkelungszustand, der durch diese Versuche herbeigeführt wurde, ist nicht geeignet, eine gesunde Weiterentwicklung der interkantonalen Armenfürsorge zu fördern. Voraussetzung dafür ist vielmehr die klare Erfassung des Gegebenen und der Mängel, die ihm anhaften. Die hieraus fließenden Erkenntnisse sind ein besserer Antrieb zum Fortschritt als der Unmut über Auslegungswillkür. Wir müssen neuerdings die Frage nach dem guten Glauben aller Beteiligten stellen. Die Berufung an die Vernunft und Wahrhaftigkeit muß auch dem Bundesgerichte gegenüber gestattet sein. Der gerade Weg ist vorgezeichnet. Er ist mühsam, aber doch nicht bemühend wie der andere. Wir täuschen uns auch kaum, wenn wir annehmen, daß heute das Verständnis für die Notwendigkeit einer besseren Ordnung der interkantonalen Armenfürsorge überall viel weiter vorgeschritten sei, als noch vor wenigen Jahren. Die Ausdehnung der Armenkrankenfürsorge auf den vollen, ihr von Art. 48 gebotenen Raum stieße heute kaum mehr auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Daneben ließe sich, abgesehen von dem bereits bestehenden Konkordate, auch an eine konkordatliche Vereinbarung über die Regelung der nicht durch Krankheit verursachten vorübergehenden Unterstützungsfälle denken. Eine solche Vereinbarung hätte wegen ihrer geringeren finanziellen Tragweite wahrscheinlich bessere Aussichten auf allgemeine Annahme als das „große“ Konkordat. An ein allgemeines schweizerisches Armenfürsorgegesetz wagen wir noch nicht zu denken. Auch dieses erscheint aber in größere Nähe gerückt. Je haltbarer die Vorstufen ausgebaut werden, umso besser sind die Aussichten für das schließliche Gelingen des Werkes. Eine wichtige Vorstufe wäre die Schaffung eines Verfassungsartikels, der eine allgemeine interkantonale Armenfürsorgeordnung gestattete. Es brauchte nicht die Bundesarmenpflege zu sein.

Dr. K. Naegeli (Zürich).

Literatur.

Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem unter besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Rechts. Von Dr. *Rudolf von Dach*. Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füßli A. G. Preis: Fr. 3.70.

Die aus dem Archiv der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene als Separatabdruck herausgegebene, 44 Seiten umfassende Arbeit gibt eine gründliche Darstellung des Problems und seiner Lösungsmöglichkeiten. Sie weist auf die große Bedeutung hin, die ihm innerhalb der Bevölkerungsfrage überhaupt und namentlich auch im Hinblick auf die Armenfürsorge zukommt. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhütung des erbkranken Nachwuchses, der immer zahlreicher wird, während sonst die Geburtenziffer zurückgeht. Neben diese auf sog. eugenischer Indikation beruhende Unfruchtbarmachung tritt diejenige aus medizinischen Gründen, deren Zweck die Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden in Einzelfällen ist, und tritt diejenige aus sozialer Indikation als Abwehr gegen Verelendung an sich gesunder Familien. Der Verfasser prüft die in Frage kommenden Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit nach Zivil- und Strafrecht. Die Stellung der Patienten und ihrer gesetzlichen Vertreter, die des Arztes, der Behörden und das namentlich bei der Massenerscheinung des erbkranken Nachwuchses gebieterische öffentliche Interesse werden einläßlich beleuchtet. Den Abschluß bildet die Darstellung der Rechtslage in der Schweiz nach eidgenössischem und kantonalem Rechte und der Hinweis auf die Entwicklungsmöglichkeiten. Die Arbeit bietet für jeden, der sich in das Problem vertiefen will, reiche Belehrung und Anregung.

N.